

1324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1290 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll ermöglicht werden, daß die zur Durchführung strukturverbessernder Investitionen erforderlichen Mittel im Gesamtausmaß bis zu 3 500 Millionen Schilling von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) als der staatseigenen Holdinggesellschaft für die verstaatlichten Industrieunternehmungen aufgebracht und den Unternehmungen 1982 oder verteilt auf die Jahre 1982 und 1983 zugeführt werden. Da die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der ÖIAG für die kommenden Jahre nicht ausreichen werden, um die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG zu bedecken, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, diese Ausgaben aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen des Bundes angerechnet werden. Der Bund soll für die Mittelaufnahmen der ÖIAG die Haftung gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, dessen Haftungsrahmen gleichzeitig erhöht wird, übernehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. November 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Veselsky, Dkfm. Bauer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Erich Schmidt, Dkfm. Dr. Keimel und Kern sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher das Wort. Den Beratungen waren Sachverständige beigezogen.

Im Zuge der Debatte stellte der Abgeordnete Dr. Veselsky einen Abänderungs- bzw. Zusatzantrag, der wie folgt begründet war:

Zu Art. I Z 5 und 6 neu

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 lit. f erfolgt in Übereinstimmung mit der Erweiterung des § 1 Abs. 1 lit. b. Es wird festgelegt, daß auch bei anderen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, die Verwendung des Erlöses aus Kreditoperationen ausschließlich zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen Voraussetzung dafür ist, daß der Bundesminister für Finanzen von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung Gebrauch machen darf.

Auch die in § 6 Abs. 1 lit. a eingefügte Ergänzung erfolgt in Übereinstimmung mit der Erweiterung des § 1 Abs. 1 lit. b. Es wird bestimmt, daß auch für Kreditoperationen anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, Erstreckungen der gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit hinaus nur unter der im Gesetz vorgesehenen Bedingung erfolgen können.

Zu Art. II § 1 Abs. 2 erster Satz

In Artikel II § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Voraussetzungen, unter denen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, der ÖIAG Refundierungen zu leisten, und die bei der Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzung zu berücksichtigenden Umstände und Sachverhalte festgelegt. Es ist daher nicht notwendig, durch das Wort „allfällige“ im ersten Satz von Artikel II § 1 Abs. 2 eine weitere, nicht näher bestimmte Qualifizierung der Refundierungen vorzunehmen.

Außerdem brachte der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Veselsky mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Gesetzestext in der Fassung dieses Abänderungsantrages ist dem Bericht beige gedruckt.

2

1324 der Beilagen

Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 11 26

Dr. Nowotny
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann

/%

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 602/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder in Form von Garantien für im In- und Ausland von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite),“

2. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen, die die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) der in der Anlage zum IÖG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, übernimmt.“

3. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gem. Abs. 1 lit. a und b 15 000 Millionen Schilling an Kapital und 15 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

4. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

5. § 1 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) der Erlös aus Kreditoperationen, für welche gemäß Abs. 1 lit. b die Haftung übernommen wird, ausschließlich zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen in den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie in anderen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, verwendet wird.“

6. § 6 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Prolongation von Fälligkeiten von Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft oder aus Kreditoperationen einer der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, für welche die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft die Haftung übernommen hat, zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist.“

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 3 500 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung zum Zwecke der Zuführung von Eigenkapital oder Darlehen an in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren 100%ige Tochtergesellschaften sowie an Gesellschaften, an denen sich die ÖIAG in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1983 mehrheitlich beteiligt aufnimmt, sofern die Ertragslage der ÖIAG und der anderen angeführten Gesellschaften dies erforderlich macht.

(2) Die Höhe der Refundierungen wird jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Entwicklung der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften und der ÖIAG Bedacht zu nehmen. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen von den in Abs. 1 zitierten Gesellschaften, die auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung finanzierte Eigenkapitalzuführungen erhalten, erzielt, sowie Einnahmen der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Darlehen, welche die ÖIAG diesen Gesellschaften gewährt und für welche die Kapitalaufbringung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung erfolgt, sind auf die Leistungen des Bundes jedenfalls anzurechnen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG sowie der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften verbessert. Darüber hat die ÖIAG jährlich jeweils bis 30. Mai zu berichten.

(3) Die Kapitalzuführungen der ÖIAG an die in Abs. 1 zitierten Gesellschaften sollen 1982 oder verteilt auf die Jahre 1982 und 1983 erfolgen und sind

zur finanziellen Absicherung von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen zu verwenden.

(4) Die ÖIAG hat bei jenen Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, darauf hinzuwirken, daß diese strukturverbessernden Investitionen durch Rationalisierungen ergänzt und damit voll wirksam werden. Die ÖIAG hat weiters darauf hinzuwirken, daß nach Erreichung nachhaltiger Strukturverbesserungserfolge von den Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, in Relation zu den Finanzierungskosten angemessene Dividendenausschüttungen bzw. Zinsenzahlungen geleistet werden, um allfällige Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 zu verringern. Weiters hat die ÖIAG durch aktive Dividendenpolitik darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividendenzahlungen an den Bund zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an den Bund als Eigentümer zu leisten.

§ 2. (1) Pläne der ÖIAG für Kapitalzuführungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

(2) Pläne der ÖIAG für Kapitalmarkttransaktionen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 2 sowie des Art. II § 2 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 3 und 4 sowie des Art. II § 2 Abs. 1 der Bundeskanzler betraut.